

# Verein zur Förderung der Wilhelm-Busch-Schule

## Satzung

### **§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen 'Verein zur Förderung der Wilhelm-Busch-Schule e.V.'

Er hat seinen Sitz in 59067 Hamm, Wilhelmstr. 99a

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§2 - Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgaben-Ordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs,- Bildungs- und Freizeitaufgaben der Schülerinnen und Schüler der Wilhelm-Busch-Schule sowie die Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die finanzielle Unterstützung der Schule in ihrem Lehr,- Unterrichts- und Freizeitbetrieb, soweit sie nicht vom Schulträger übernommen werden können,
- b) die Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung sowie Freizeitveranstaltungen.

### **§3 - Vereinsmittel**

Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen und Spenden jeglicher Art sowie die Durchführung von Veranstaltungen etc.

Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet der Vorstand, soweit eine Verwendung nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

#### **§4 - Mitgliedschaft**

##### a) Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln.

##### b) Austritt der Mitglieder

Der Austritt ist jeder Zeit möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

##### c) Ausschluss von Mitgliedern

Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung diesen nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung auf der Mitgliederversammlung zu. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

#### **§5 - Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

#### **§6 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem I. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer. Der/die Schulleiter(in) der Wilhelm-Busch-Schule ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Vorstand gemäß 26 BGB sind der I. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten ordnungsgemäßen Bestellung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter zum neuen Vorstandsmitglied.

#### **§7 - Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Vereins zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Ausgabe und Verwaltung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden - sofern nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

## **§8 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, insbesondere auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Ein Elternteil, Das Mitglied ist, kann einem anderen Mitgliedselternteil Vollmacht zur Wahrnehmung des Stimmrechtes erteilen. Die Erteilung erfolgt in schriftlicher Form. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die sich dann versammelnde Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder in allen Punkten beschlussfähig.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied kann die Niederschrift einsehen.

## **§9 - Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich neu Rechnungsprüfer, die die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§10 - Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erscheinenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die geplante Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

### **§11 - Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§12 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Träger der Wilhelm-Busch-Schule, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamm, den 01.10.2017